

## **Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung zur Überbelegung in Kindertageseinrichtungen**

Das KVJS-Landesjugendamt kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigungen zeitlich befristet mehr Kinder in einer Gruppe zulassen, als die Höchstgruppenstärke z.B. gemäß § 1 Abs. 4 KiTaVO vorsieht.

In der 45. Sitzung der AG frühkindlichen Bildung im Kultusministerium am 22.Mai 2017 wurden folgende Kriterien besprochen und anschließend mit der Weisungsbehörde, dem Kultusministerium, abgestimmt:

1. Die Genehmigungen sind auf berechtigte Ausnahmen zu begrenzen und umfassen ein bis maximal zwei Kinder. Es handelt sich um eine individuelle Notlage.
2. Alternative und zumutbare Betreuungsmöglichkeiten (in umliegenden Kindertageseinrichtungen, oder Kindertageseinrichtungen anderer Teilgemeinden, in der Kindertagespflege oder in privater Betreuung) sind einer Überbelegung vorzuziehen. Zur Prüfung ist ggf. auch mit den Planungsverantwortlichen des Landkreises in Kontakt zu treten.
3. Überbelegungen sind nur bei unvorhergesehenen und unplanbaren Situationen genehmigungsfähig.
4. Die Aufnahme der zusätzlichen Kinder kann erst nach Erhalt des Ausnahmegenehmigungsbescheides erfolgen. Die Überbelegung ist auf den im Bescheid genannten Zeitraum begrenzt.
5. Eine rückwirkende Ausnahmegenehmigung ist ausgeschlossen.

Zur Prüfung eines Antrages auf Überbelegung benötigt das Landesjugendamt folgende Angaben/Informationen, sofern sie nicht bereits vorliegen (z. B. in Einrichtungsakte, in aktueller Betriebserlaubnis, in den Daten in KDW):

1. Gründe für die geplante Überbelegung
2. Dauer der Überbelegung
3. Alter des Kindes bzw. der Kinder die in diesem Zusammenhang zusätzlich aufgenommen werden sollen
4. Angaben zur Betriebsform der Gruppe (z.B. Krippengruppe, Ganztagsgruppe) in der die Überbelegung erfolgen soll
5. Darstellung der personellen Situation in der Gruppe und ggfs. in der Gesamteinrichtung
6. Angaben zu den aktuellen Öffnungszeiten der Gruppe und ggfs. der Gesamteinrichtung.
7. Darstellung der räumlichen Situation der Gruppe und ggfs. der Gesamteinrichtung
8. Aktuelles pädagogisches Konzept